

DCC Handelsbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: April 2018

1. Gültigkeit

- 1.1. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Käufe und Lieferungen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers kommen nicht in Betracht, auch wenn diese Bestandteil der Einkaufsdokumente, darunter die Annahmeerklärung, des Käufers sind. Dies gilt ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie entstehen.

2. Angebot und Auftragsbestätigung/Rechnungen

- 2.1. Der endgültige Vertrag kommt erst bei Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung von DCC beim Käufer zu Stande, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Nur deren Inhalt ist für DCC bindend. Kataloge, Broschüren, Preislisten etc. sowie Informationen zu Maß, Gewicht und besonderen Eigenschaften der Ware im Übrigen müssen vom Käufer vor Bestellung der Ware eingeholt werden. Derartige Informationen sind lediglich Anhaltspunkte und für DCC nur bindend, wenn diese ausdrücklich auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung aufgeführt sind. DCC übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehler oder Auskünfte in geliefertem schriftlichem Material zu Produkten, ausgearbeitet von Lieferanten. Dies gilt in jedweder Form für Verkaufsmaterial, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen etc.

3. Preise

- 3.1. Alle Verkäufe erfolgen zu vereinbarten Preisen im Hinblick auf die Auftragsbestätigung oder Rechnung.
- 3.2. Die Preise verstehen sich ab Lager DCC, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt. Alle Preise verstehen sich ausschl. MwSt., Fracht, Zoll, Steuern und sonstigen Abgaben, wenn nichts anderes angeführt ist.
- 3.3. Ändern sich Preise für die angebotene Lieferung in Folge der Veränderung der Einkaufspreise, Valutakurse oder dgl., ist DCC zur Änderung der gegenüber dem Käufer angebotenen Preise berechtigt. DCC entstehen keine Verpflichtungen aus eventuell angegebenen Frachtraten.
- 3.4. Änderungen der öffentlichen Abgaben jedweder Art, darunter Import- und Exportabgaben, Zoll und Steuern, die nach der Auftragsbestätigung von DCC eingehen, sind für DCC irrelevant und werden vom Käufer getragen.
- 3.5. Der Käufer bezahlt die Ausgaben für den Transport.

4. Bezahlung

- 4.1. Die Bezahlung muss spätestens zu dem Datum erfolgen, das auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung als letzter rechtzeitiger Zahltag angegeben ist.
- 4.2. Falls kein Fälligkeitsdatum angegeben ist, muss die Bezahlung bar zum Rechnungsdatum erfolgen.

- 4.3. DCC ist bei Lieferung einer laufenden Lieferung berechtigt, den Käufer rückwirkend monatlich a conto zu fakturieren. Die Rechnung muss sich auf die Vereinbarung der Parteien beziehen.
- 4.4. Wird die Lieferung aus Gründen aufgeschoben, die beim Käufer liegen, ist der Käufer - wenn DCC dem Käufer nichts anderes schriftlich mitteilt - dennoch zur Vornahme der Bezahlung verpflichtet, als sei die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt.
- 4.5. Erfolgt die Bezahlung nach dem Fälligkeitsdatum ist DCC berechtigt, Zinsen auf den jederzeit bestehenden Restbetrag ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 2 % pro angefangenem Monat zu berechnen.
- 4.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, eventuelle Gegenforderungen an DCC aufzurechnen, die nicht schriftlich von DCC anerkannt wurden, und hat nicht das Recht, einen Teil der Kaufsumme aufgrund Gegenforderungen jedweder Art zurückzuhalten.
- 4.7. Rabatte jeglicher Art werden nur unter der Bedingung der rechtzeitigen Zahlung geleistet.
- 4.8. Die mangelhafte Einhaltung der Bezahlungsbedingungen von DCC wird als wesentliche Nichterfüllung betrachtet, die DCC zur Einstellung weiterer Lieferungen und zur sofortigen Einzahlung jeglichen Guthabens, fällig oder nicht, berechtigt.
- 4.9. Im DCC Webshop haben Sie die Möglichkeit Ihre Waren direkt online zu zahlen. Wir akzeptieren alle gängigen Kreditkarten. Die Gebühren auf den Kauf betragen 1,35% für dänisch ausgestellte Kreditkarten, 2,15% für Kreditkarten der EU und 2,50% für die außerhalb Europas ausgestellten Karten. Mit der Benutzung der unterschiedlichen Zahlungsmöglichkeiten ist eine Kartengebühr verbunden welche Sie in Anhang wiederfinden können. Der Betrag der bestellten Ware kann bei Kartenabrechnung nicht überschritten werden, und muss vor dem Kauf bestätigt werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. DCC behält sich das Eigentumsrecht an gelieferten Waren in jeder Hinsicht vor. Die gelieferten Waren bleiben also Eigentum des DCC, bis die gesamte Kaufsumme unter Zusatz der aufgelaufenen Kosten und aller sonstigen Forderungen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung vom Käufer bezahlt wurden.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferung erfolgt bei Übergabe an den ersten Transporteur im Hinblick auf die Weitersendung der Ware an den Käufer oder, wenn der Käufer die Ware selbst abholt, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware dem Käufer auf dem Geschäftsgelände/Lager des DCC zur Verfügung gestellt wird.
- 6.2. Der auf der Rechnung angegebene Liefertermin ist für DCC bindend, es sei denn, dass nachfolgend anderes vereinbart wurde. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, wird ein Aufschub der Lieferzeit um 15 Arbeitstage in jeder Hinsicht als rechtzeitige Lieferung betrachtet, so dass der Käufer aus diesem Grund keinerlei Rechte gegenüber DCC ausüben kann. DCC muss den Käufer unverzüglich über Änderungen der Lieferzeit benachrichtigen.
- 6.3. Ist die Lieferung zum Standort des Käufers vereinbart, wird die Ware dem Käufer zum Entladen zur Verfügung gestellt.
- 6.4. Der Käufer ist zur Vornahme der Kontrolle bei Entgegennahme und erforderlichenfalls zur Stellung einer Mannschaft zum Entladen verpflichtet.

- 6.5. Ausgaben für eventuelle Wartezeiten beim Entladen am Standort des Käufers oder einem anderen, vom Käufer angewiesenem Lieferort werden dem Käufer in Rechnung gestellt, wie auch der Käufer die Deckung von Kosten übernehmen muss, die infolge dessen entstehen, dass der Käufer die Ware nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt entgegennehmen kann.
- 6.6. Sind Verzögerungen bei der Lieferung darauf zurückzuführen, dass DCC sich in einer wie unter Punkt 9 angegebenen Situation befindet, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt um die Zeit, die die Behinderung andauert. Beide Parteien sind jedoch zur haftungsfreien Annullierung des Vertrags berechtigt, wenn die Behinderung mehr als 2 Monate andauert. Die vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung unangesehen der Tatsache, ob die Ursache für die Verspätung vor oder nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eintritt.
- 6.7. DCC muss dem Käufer im oben genannten Fall die Änderung der Lieferzeit umgehend mitteilen.

7. Verzug

- 7.1. DCC trägt keine Verantwortung für Verzögerungen und der Käufer hat deshalb keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung jedweder Art anlässlich der Verzögerung. Die Entlastung gilt für jedweden Verlust, sowohl direkter als auch indirekter Art, darunter Zeitverlust, Verdienstverlust und andere wirtschaftliche Konsequenzen.

8. Risikoübertragung

- 8.1. Das Risiko für die gekaufte Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware von DCC/vom Lieferanten zur Versendung beim selbständigen Frachtführer übergeben wurde oder wenn die Ware dem Käufer an der Geschäftsstelle/am Lager von DCC zur Verfügung gestellt wurde. In dem Fall, dass DCC nicht zur Lieferung aus Gründen in der Lage ist, die im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, geht das Risiko für die Ware auf den Käufer über, wenn die Mitteilung über den genannten Fall an DCC zugegangen ist, und die Ware wird dem Käufer zur Verfügung gestellt.

9. Force majeure

- 9.1. DCC haftet nicht für mangelnde Erfüllung der Verpflichtungen von DCC oder ist nicht ersatzpflichtig gegenüber dem Käufer für Verlust, der auf Umstände außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist und die Erfüllung der Vereinbarung hindert, erschwert oder verteuert und die sich außerhalb der Kontrolle von DCC befinden, darunter Arbeitskonflikte (Streik oder Ausschließung), Brand, Krieg, Aufruhr, sonstige Unruhen, Unwetter und Naturkatastrophen, öffentliche Beschlagnahme, Import- oder Exportverbot, Zusammenbruch des öffentlichen Verkehrs, darunter Energieversorgung, erhebliche Preis- und/oder Abgabenerhöhungen, Valutaschwankungen, Produktions- und Lieferschwierigkeiten.
- 9.2. Die Force-Majeure-Klausel unter Punkt 9.1 gilt, wenn die Erfüllungsbehinderungen entweder DCC selbst oder einen von DCC ausgewählten Zulieferer oder Transporteur betreffen.

10. Mängel und Reklamationen

- 10.1. Bei Lieferung muss der Käufer sofort - und vor Ingebrauchnahme - eine derartige qualitative und quantitative Prüfung der Ware durchführen, wie es üblicher Geschäftsgebrauch fordert.
- 10.2. Möchte der Käufer sich auf einen qualitativen oder quantitativen Mangel berufen, muss der Käufer umgehend und innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen - jedoch nicht später als 6 Monate ab Lieferung als die letzte Gewährleistungsfrist - DCC eine schriftliche Mitteilung hierüber unter Angabe dessen senden, worin der Mangel besteht. Hat der Käufer den Mangel entdeckt oder hätte er ihn entdecken müssen, und der Käufer reklamiert nicht wie angeführt, kann der Käufer den Mangel später nicht geltend machen. Veränderungen des Verkaufte oder Eingriffe daran ohne Genehmigung von DCC befreien DCC von jeglicher Haftung und jeglicher Verpflichtung.
- 10.3. Sollte es sich erweisen, dass die gelieferten Waren mit Mängeln behaftet sind, für die DCC verantwortlich ist, verpflichtet sich DCC ausschließlich und nach eigener Wahl entweder zur Vornahme von Einstellungen, Reparaturen oder Neulieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Dies setzt unter allen Umständen voraus, dass die Reklamation rechtzeitig erfolgt.
- 10.4. Der Käufer muss den Anweisungen von DCC zur Versendungsart Folge leisten.
- 10.5. DCC übernimmt keine Haftung für Verlust im Fall von Mängeln über das unter Punkt 10.3 Angeführte hinaus. Der Käufer hat deshalb nicht das Recht auf Schadenersatz oder Erstattung jeglicher Art im Fall von Mängeln. Die Entlastung gilt für jedweden Verlust, sowohl direkter als auch indirekter Art, darunter Zeitverlust, Verdienstverlust und andere wirtschaftliche Konsequenzen.
- 10.6. Es obliegt dem Käufer, bei der Annahme schriftlich eventuelle Reklamationen in Bezug auf Transportschäden gegenüber dem Spediteur geltend zu machen. Konnte der Schaden bei Entgegennahme nicht festgestellt werden, dann schnellstens und spätestens 5 Tage danach.
- 10.7. Liegen bei einem Teil der von DCC gelieferten Waren Mängel vor, ist der Käufer nur berechtigt, Gewährleistungsansprüche für diesen Teil zu erheben. Der Käufer ist somit verpflichtet, die Vereinbarung mit DCC insofern zu erfüllen, wie sie den nicht mangelhaften Teil der Lieferung betrifft, darunter die Zahlung der Kaufsumme. Die Nichterfüllung hiervon von Seiten des Käufers wird als wesentliches Versäumnis betrachtet, das DCC zur Erhebung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt.
- 10.8. Die Haftung von DCC für Mängel umfasst nur Mängel, die sich innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Lieferung der Waren erfolgte, erweisen.
- 10.9. Hat der Käufer in Übereinstimmung mit Punkt 10.2 reklamiert und erweist es sich, dass kein Mangel vorliegt, für den DCC haftbar ist, hat DCC das Recht auf Schadenersatz für die Arbeit und die Kosten, die DCC durch die Reklamation entstanden sind.
- 10.10. DCC übernimmt ebenfalls keine Haftung für Verlust in Fällen über das unter 10.3 Angeführte hinaus in Relation zu den Leistungen, die die Berater des DCC beim Käufer liefern müssen, darunter Implementierung von Hardware und Software. Der Käufer hat deshalb nicht das Recht auf Schadenersatz oder Erstattung jeglicher Art in Folge dieser Leistungen. Die Entlastung gilt für jedweden Verlust, sowohl direkter als auch indirekter Art, darunter Zeitverlust, Verdienstverlust und andere wirtschaftliche Konsequenzen. Des Weiteren ist DCC nicht für eventuellen Datenverlust des Käufers haftbar, in Folge von

Absturz oder Ähnlichem, wie DCC auch nicht für die sonstige IT-Ausrüstung des Käufers wie Hardware, Software, Netzwerk, Firewalls etc. haftet.

- 10.11. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, alle persönlichen Daten gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2016/679 zu löschen, bevor die verkauften Waren zur Diagnose, Anpassung, Reparatur oder Neulieferung an DCC zurückgeschickt werden.

11. Annullierung und Änderung von Bestellungen

- 11.1. Die Annullierung oder Änderung von Bestellungen, darunter die Änderung der Spezifikation, Menge oder des Lieferzeitpunkts, kann nur durch schriftliche Vereinbarung mit DCC im Einzelfall erfolgen.
- 11.2. Die mit der Annullierung oder Änderung verbundenen Kosten werden vollständig vom Käufer getragen.

12. Rücksendungen

- 12.1. Waren werden von DCC nur nach vorhergehender Absprache im Einzelfall zurückgenommen. Der Wunsch des Kunden nach Rücksendung der Ware muss DCC auf jeden Fall spätestens 5 Arbeitstage nach Empfang der Ware mitgeteilt werden.
- 12.2. In dem Umfang, in dem eine Vereinbarung über Rücksendungen von Waren getroffen wurde, trägt der Käufer sämtliche Kosten in Verbindung mit der Rücksendung der Ware sowie das Risiko für Waren, die beim Käufer verbleiben, bis DCC dem Käufer bestätigt hat, dass die zurückgesendete Ware in fehlerfreiem Zustand eingetroffen ist.
- 12.3. Rücksendungen müssen in unbenutztem, fehlerfreiem Zustand und in original verschlossener Verpackung erfolgen. Die Waren müssen schmutzfrei sein. Die Bezahlung für Rücksendungen wird im Einzelfall schriftlich vereinbart.
- 12.4. Rücksendungen müssen in Übereinstimmung mit den Anweisungen von DCC erfolgen. Ansonsten behält sich DCC das Recht zur Forderung einer Rücksendegebühr vor, die dem Wertverlust zuzüglich der Bearbeitungskosten der Waren entspricht.
- 12.5. Waren werden zurückgenommen, wenn das geltende RMA-Formular, ausgearbeitet von DCC, ausgefüllt ist.
- 12.6. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, alle persönlichen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zu löschen, bevor zurückgesandte Waren - ungeachtet des Grundes - nach der Rücksendung an DCC zur Diagnose, Anpassung, Reparatur oder Neulieferung zurückgeschickt werden. Davon kann nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung abgewichen werden, wenn beispielsweise DCC im Rahmen eines Beispiels den Kauf von Gebrauchtgeräten übernimmt und mit der Löschung von personenbezogenen Daten und anderen Daten auf solchen Geräten befasst ist.

13. Garantie

- 13.1. DCC leistet keine selbständige Garantie auf Warenlieferungen. Die Garantie im Kaufvertrag oder die in anderer Weise zugesagte Herstellergarantie für eine Ware ist nur als Weitergabe der Herstellergarantie zu betrachten, so dass gegenüber DCC keine Forderungen im Hinblick auf jeweilige Garantieerklärungen erhoben werden können.
- 13.2. Die Garantie gilt nur, wenn die Bedingungen der Garantieerklärung erfüllt sind und Bedienungs-, Montage- und Benutzungsanweisungen befolgt wurden.

14. Produkthaftung

- 14.1. Die Produkthaftung von DCC ist wie in den folgenden Bestimmungen eingeschränkt, wenn nichts anders aus der zwingenden dänischen Rechtsvorschrift hervorgeht.
- 14.2. Die Produkthaftung von DCC ist auf Personenschäden und Fälle beschränkt, in denen der Käufer nachweist, dass der Schaden in Folge schwerwiegenden Verschuldens von Seiten DCC erfolgt ist.
- 14.3. DCC ist somit nicht für Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen des Käufers verantwortlich, so wie DCC nicht für Schäden an Produkten verantwortlich ist, die vom Käufer hergestellt wurden oder bei denen von DCC gelieferte Produkte Bestandteile sind.
- 14.4. DCC ist keinesfalls für den direkten oder indirekten Verlust des Käufers oder Dritter verantwortlich, darunter Betriebsverlust, Verdienstverlust und andere ökonomische Folgeverluste.
- 14.5. Falls DCC zur selbständigen Produkthaftung gegenüber Dritten in Bezug auf Waren verpflichtet ist, die DCC dem Käufer geliefert hat, ist der Käufer verpflichtet, DCC in demselbem Umfang schadlos zu halten, wie die Haftung von DCC gegenüber dem Käufer infolge des vorliegenden Vertrags eingeschränkt ist.
- 14.6. Jedwede widerrechtlich bestimmte Produkthaftung in Bezug auf dänische Rechtspraxis wird somit ausdrücklich abgelehnt.
- 14.7. Der Einzelschaden bei Haftungsschaden von DCC kann in keinem Fall DKK 5.000.000,00 übersteigen.

15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 15.1. Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen dänischem Recht. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass das internationale Kaufgesetz zwischen DCC und dem Käufer keine Anwendung findet.
- 15.2. Alle Rechtsstreitigkeiten werden vor dem ordentlichen Gericht in dem Gerichtsbezirk ausgetragen, in dem DCC seinen dänisches Geschäftssitz hat.
- 15.3. DCC hat jedoch das Recht zu entscheiden, die Sache durch ein Schlichtungsverfahren in Übereinstimmung mit den zu jederzeit gültigen Gesetzesvorschriften zum Schlichtungsverfahren in Dänemark behandeln zu lassen.

16. Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt

- 16.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 16.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
- 16.3. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt

der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.

- 16.4. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt uns der Besteller auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbundung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 16.5. Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies schriftlich.
- 16.6. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.